

SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)

für den

Veranstaltungsbetrieb der **KKL Luzern Management AG**

Version 1.1

20. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Ziel des Schutzkonzeptes	3
1.2	Gesetzliche Grundlage	3
1.3	Abkürzungen	3
1.4	Mitwirkung	3
2	Grundregeln	4
2.1	Abstandsregel*	4
2.2	COVID-19-Verantwortlicher	4
2.3	Mitarbeitende	4
2.4	Betriebsfremde Personen	5
2.5	Zutritt zum Haus	5
2.6	Künstlergarderoben	5
2.7	Sanitäreanlagen / WC / Backstage	6
2.8	Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video	6
2.9	Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung	7
2.10	Reinigung	7
3	Schutzmassnahmen	7
3.1	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	7
3.1.1	Schutzmasken generell	7
3.2	Musik-/Orchesterproben	8
3.3	Anzahl Künstler auf der Bühne	8
3.4	Ticketing / Ticketkasse /	8
3.5	Kontaktdaten	9
3.6	Publikum allgemein	9
3.7	Publikum «Risikogruppe»	9
3.8	Ein- und Auslassmanagement	9
3.9	Bestuhlung / Raumbellegung	10
3.9.1	Saalplan für Konzerte bis 990 Personen im Konzertsaal	11
3.10	Garderobe/n	12
3.11	WC-Anlagen	12
3.12	Pausen	12
3.13	Programmhefte / Merchandising	12
3.14	Restauration / Bar	12
3.15	MICE/ Bankette/ Private Veranstaltungen/ Firmenanlässe	12
3.16	Notfallorganisation während COVID-19	13
3.17	Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal	13
3.18	Besichtigungen	13
4	Vertragliche Rahmenbedingungen	14
4.1	Vertragliche Regelung	14
4.2	Besprechungen / Raumbesichtigung	14
4.3	Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern	14
4.4	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten	14
5	Anleitungen / Instruktionen	16
5.1	Richtig Hände waschen	16
5.2	Anziehanleitung von Hygienemasken	17
5.3	Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen	18
6	Unterlagen	19
6.1	Information Coronavirus BAG	19

1 Allgemeines

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass wir als Veranstaltungs-Location, Restaurationsbetrieb und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

1.2 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) vom 19.06.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Allgemeinverfügung über zusätzliche Massnahmen im Kanton Luzern zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie vom 15. Juli 2020 besondere Lage; SR 818.101.26

1.3 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumluftechnische Anlagen (Lüftung)
KKL Luzern	KKL Luzern Management AG
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1.5m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 3)

1.4 Mitwirkung

Arbeitsgruppe

Folgende Personen haben beim Schutzkonzept der KKL Management AG mitgewirkt.

Philipp Keller	CEO, KKL Management AG
Jürg Schär	Leiter Gebäude und Sicherheit, KKL Management AG
Selina Müller	Leiterin Veranstaltungen, KKL Management AG
Marius Wellnitz	Projektleiter Technik, KKL Management AG

2 Grundregeln

Bei der Wiederaufnahme unseres Veranstaltungsbetriebes stellen die Verantwortlichen sicher, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Betrieb **waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände**.
2. Grundsätzlich halten Personen im Betrieb **1.5m Abstand** zueinander.
3. Eine **Sektorenbildung** mit maximal 100 Personen ist einzuplanen. Die Kontaktdaten sind gemäss Artikel 5 Covid-19 Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, besteht Maskenpflicht in allen Bereichen in denen nicht verfolgbar ist, welche Personen miteinander in Kontakt waren (z.B. Konzerte oder Veranstaltungen, Aufenthalt in den Foyers).
4. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
6. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb. Alle Veranstaltungsgäste werden entsprechend registriert. Auf der Liste müssen Name, Telefonnummer und – falls vorhanden - die Sitznummer festgehalten werden. Der Veranstalter oder das KKL Luzern müssen eine entsprechende Liste führen und während 14 Tagen aufbewahren.
7. **Umsetzung der Vorgaben** vom Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

2.1 Abstandsregel*

Aktuell gilt gemäss COVID-19-Verordnung 3 die **Abstandsregel von 1.5m**, nachfolgend nur noch Abstandsregel* genannt, einzuhalten. (Stand 19.06.2020).

2.2 COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Dies übernimmt im KKL Luzern unser SiBe, Jürg Schär.

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen im gesamten KKL Luzern zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

2.3 Mitarbeitende

Jede Führungskraft des KKL Luzern ist für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im eigenen Bereich verantwortlich. Die KKL-Mitarbeitenden haben sich strikt an die von uns getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den KKL-Mitarbeitenden wird die persönliche Schutzausrüstung (Hygienemasken) im Rahmen der COVID-19 Pandemie vom KKL zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzmaske
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen

- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Den KKL-Mitarbeitenden ist es untersagt mit klar erkennbaren Covid-19 Krankheitssymptomen wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns zu arbeiten.

Büroarbeiten können auch im Homeoffice erledigt werden. Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskollegen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

2.4 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude informiert werden. Ihnen wird empfohlen entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen. Die Schutzausrüstung ist Sache der betriebsfremden Personen.

Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Die Abfrage erfolgt mündlich und mit Hilfe von Aufstellern welche die betriebsfremden Personen auf die oben aufgeführten Punkte aufmerksam machen. Es gibt keine speziellen Formulare, die die Personen unterzeichnen müssen.

2.5 Zutritt zum Haus

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» werden an diversen Stellen gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) angebracht.

Die Türen sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen.

Ansammlungen von mehreren Personen bei der Einlasssituation, sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Markierungen anzubringen.

2.6 Künstlergarderoben

Um unnötige Kontakte mit anderen Gruppen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung der Künstlergarderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» vom Veranstalter zuzuteilen, die Personenanzahl ist auf ein Minimum zu beschränken und jeweils vom KKL Luzern zu kennzeichnen. Zusätzlich wird empfohlen, dass die Abstandsregel eingehalten wird, ansonsten besteht Maskenpflicht.

Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spind), die in den Künstlergarderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach einem

Belegungswechsel mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Künstlergarderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Schmutzige Kleidung sowie persönliche Gegenstände sind in den Kleiderschränken aufzubewahren. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.7 Sanitäranlagen / WC / Backstage

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC und im Backstagebereich sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel* im Wartebereich ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Markierungen anzubringen.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

2.8 Werkstätten Bühnentechnik / Beleuchtung / Ton / Video

Die maximale Personenanzahl in Werkstätten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Abstandsregel* ist bei allen Tätigkeiten der Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video einzuhalten. Die Arbeiten und Aufgaben der Mitarbeitenden sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Arbeiten auf der Bühne, auf den Brücken oder auf der Obermaschinerie haben ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregel* zu erfolgen. Falls die Abstandsregel* aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Aufhängen einer Beleuchtung zu zweit), sind folgende zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- Tragen von Hygienemasken
- Tragen von Handschuhen

Beim Anbringen von Mikroports, Sendern oder sonstigen Geräten an Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Schutzmassnahmen sind dabei anzuwenden:

- Vor und nach dem Anbringen der Geräte die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Die Geräte sind vor dem Anbringen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Tragen von Hygienemasken und Handschuhen
- Die Geräte sind nach dem Abnehmen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

2.9 Hausverwaltung / Unterhalt & Wartung

Die Hausverwaltung hat während der COVID-19 Pandemie für genügend Vorrat folgender Materialien zu sorgen:

- Desinfektionsmittel, Handseife, handelsübliche Reinigungsmittel
- Hygiene-Einwegmasken die von Besuchern und betriebsfremden Personen käuflich erworben werden können.
- Einweg-Masken, die den KKL Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden.
- Einweg-Papiertücher

2.10 Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind bei einer Nutzung regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Sitzungszimmer
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können. Falls die Abstandsregel* nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzmasken sowie Schutzhandschuhe zu tragen. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der oben genannten Regelungen liegt bei der Gamma Remax AG.

3 Schutzmassnahmen

3.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Alle Mitarbeitenden der KKL Management AG die in Kundenkontakt stehen, sind verpflichtet eine Schutzmaske (wo erforderlich auch Schutzhandschuhe) zu tragen, die vom KKL zur Verfügung gestellt wird. Es dürfen keine eigenen Masken getragen werden. Sie sind über die richtige Anwendung der Schutzmaske entsprechend geschult worden. Die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung von Künstlern und deren Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

3.1.1 Schutzmasken generell

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzuziehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Anziehleitungen sind im Kapitel 5.2 zu finden.

- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass die Aussenseite eventuell erregertaltig ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden.
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregertaltigen Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden.

3.2 Musik-/Orchesterproben

Die maximale Personenanzahl in Proberäumen für Musik- und Orchesterproben ist auf ein Minimum zu reduzieren. Kann der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden so ist das Orchester verpflichtet, eine Präsenzliste zu führen und diese dem KKL im Vorfeld zu überreichen.

Der Orchesterwart sowie der Bühnentechniker bereiten die Probe vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen.
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel durch den Orchesterwart zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Notenblätter (Papier) sind mit Schutzhandschuhen zu verteilen.

Vor Beginn und am Ende von Orchesterproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und zu desinfizieren.

Die Tasten der Tasteninstrumente sind nach dem Stimmen und am Ende der Orchesterprobe mit handelsüblichem Reinigungsmittel durch den Orchesterwart zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion des einzelnen Musikers vorzusehen sowie die Grundreinigung durch das KKL Luzern. (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer, etc.).

Für den Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum sowie der Bühne ist der Orchesterwart verantwortlich. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

3.3 Anzahl Künstler auf der Bühne

Die maximale Personenanzahl auf der Bühne ist auf ein Minimum zu reduzieren. Kann der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden so ist das Orchester verpflichtet, eine Präsenzliste zu führen und diese dem KKL im Vorfeld zu überreichen. Maximal dürfen sich 100 Personen gleichzeitig auf der Bühne aufhalten.

3.4 Ticketing / Ticketkasse /

Der gesamte Verkaufsprozess von Veranstaltungstickets ist ausschliesslich über das Vertriebssystem des KKL Luzern möglich, online sowie am Schalter.

Der Ticket Schalter im Trakt A des KKL Luzern ist geöffnet und unterliegt folgenden Schutzmassnahmen:

- Die Mitarbeitenden und Kunden sind durch eine Plexiglasscheibe voneinander getrennt.

- Es befindet sich immer nur ein Kunde im Ticketschalter, andere warten mit einem Abstand von 1.5 Metern vor der Tür.
- Es gilt das Einbahnstrassen-Prinzip mit jeweils einem Ein- und einem Ausgang.
- Es wird aktiv darauf hingewiesen bargeldlos zu bezahlen. Spätestens ab August 2020 können Zahlungen ausschliesslich bargeldlos getätigt werden.
- Diese Regeln gelten für den normalen Schalterverkauf und die Standard-Öffnungszeiten.
- Eine Abendkasse durch das KKL Luzern ist nicht vorgesehen. Wird diese vom Veranstalter gewünscht, wird sie ausschliesslich durch das KKL Luzern geführt und mit CHF 300.00 verrechnet.

3.5 Kontaktdaten

- Beim Kauf eines Tickets werden folgende persönlichen Daten des Kunden erfasst (Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer oder Telefonnummer, E-Mail-Adresse – dies unabhängig, ob das Ticket vor Ort oder online gekauft wird. Der Kunde bestätigt zudem ausdrücklich durch eine positive Bestätigung im Rahmen des Bestellvorgangs bei seinem Einkauf, dass die Tickets nicht weiterverkauft werden und er (sofern er mehrere Tickets kauft) die weiteren Ticketinhaber persönlich kennt und im Notfall informieren kann. Dieser Umstand kann durch das KKL Luzern beim Einlass kontrolliert werden mittels Stichprobenvergleich der Kontaktdatenliste und den jeweiligen Personen.
- Von jedem Konzert wird vom KKL Luzern eine vollständige Kontakt-Liste für 14 Tage gespeichert und anschliessend gelöscht. Das Ticketing läuft vollständig über das KKL Luzern. Sollte ein Veranstalter nach ausdrücklicher Genehmigung durch das KKL Luzern selber Tickets verkauft haben, ist die Liste der Kontaktdaten zwingend dem KKL Luzern spätestens zwei Stunden vor Konzertbeginn vollständig zuzustellen.
- Die Liste wird nur über den SiBe oder CEO an externe Personen gegeben.
- Die Weitergabe von erfassten Kontaktdaten erfolgt gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung, bzw. nach Artikel 33 EpG an die zuständige kantonale Stelle auf deren Anfrage hin.

Einlass der Gäste:

- Die Tickets werden beim Einlass optisch geprüft und müssen daher nicht angefasst werden, die KKL Mitarbeitenden werden die Tickets der Gäste nicht in die Hand nehmen.

3.6 Publikum allgemein

Es ist Aufgabe des Betriebes, das Publikum in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren. Beispielsweise mit:

- Plakat vom BAG «So schützen wir uns»
- Lautsprecherdurchsagen (Einhalten der Abstandsregel*)
- etc.

Das Publikum ist durch das KKL Luzern zu informieren, dass Hygienemasken empfohlen sind. Diese können kostenpflichtig erworben werden. Weitere Massnahmen sind dem Veranstalter überlassen. Besucher, die sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, das Haus zu verlassen.

3.7 Publikum «Risikogruppe»

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei den Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

3.8 Ein- und Auslassmanagement

Das Ein- und Auslasskonzept ist pro Veranstaltung im Detail zu definieren und wird diesem Konzept beigelegt. Im Allgemeinen gilt:

Mit dem «Einlass und Auslass» wird die Lenkung des Publikums vor und im KKL Luzern (z.B. Foyer, Vorplatz) bis zum Zutritt/Austritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden. Der Einlass/Auslass wird über den entsprechenden Trakt geführt, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet.

- Anlass Trakt C - Einlass über C Eingänge
- Anlass Trakt B - Einlass über B Eingänge
- Anlass Trakt A - Einlass über A Eingänge

Mit dem Einlass- / Auslassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen.

- Die Abstandsregel* wird eingehalten
- Ansammlungen sind zu vermeiden
- Bei jedem Eingang stehen Desinfektionsspender

In Zonen in denen die Abstandsregel* aufgrund räumlicher Verhältnisse (z.B. schmale Korridore) oder Staubbildung (z.B. Ticketkasse, Ticketkontrolle, etc.) vom Publikum nur schwer einzuschätzen und einzuhalten ist, sind die Personenströme zu leiten. Falls notwendig ist dafür Hilfspersonal und/oder Hilfsmaterial einzusetzen. Mitarbeitende sind dafür besorgt, das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.

Die Basis-Massnahmen sind wie folgt:

- Die Haus- und Saalöffnung ist bis auf weiteres gleichzeitig und auf 45 Minuten vor Konzertstart angesetzt.
- Es sind vordefinierte Eingänge und Zugänge zu nutzen.
- Für Konzerte gilt: Bei Veranstaltungen im Trakt C (Konzertsaal) sind ab Eintritt in diesen Trakt bis zum Austritt aus diesem Trakt Masken zu tragen. Dies gilt auch für das eigentliche Konzert. Medizinisch begründete Ausnahmen werden situativ an der Eingangskontrolle zugelassen sofern diese glaubhaft dargelegt werden können vom Gast.
- Die Gepäckstücke werden bis auf weiteres kostenlos entgegengenommen. Gepäck abgeben ist kostenlos während Corona.
- Die Kontrolle der Tickets findet rein optisch statt.
- Im Saal und auch im Foyer gibt es wiederholende Durchsagen mit den wichtigsten Schutzmassnahmen sowie Informationen zum geregelten Auslass. Auch dass es im Innenbereich keine Konzertbar gibt und die Outlets für die Gäste zugänglich sind, wird ihnen entsprechend mitgeteilt.
- Beim Einlass kann mittels berührungslosem Stirnthermometer bei allen Gästen eine Kontrollmessung durchgeführt werden. Dabei sind alle Temperaturen unter 38 Grad in Ordnung. Darüber muss eine detailliertere Abklärung des Zutrittes anhand der übrigen Fragestellungen gemacht werden. (wird dem Veranstalter als Option zum Preis von pauschal CHF 400 angeboten).

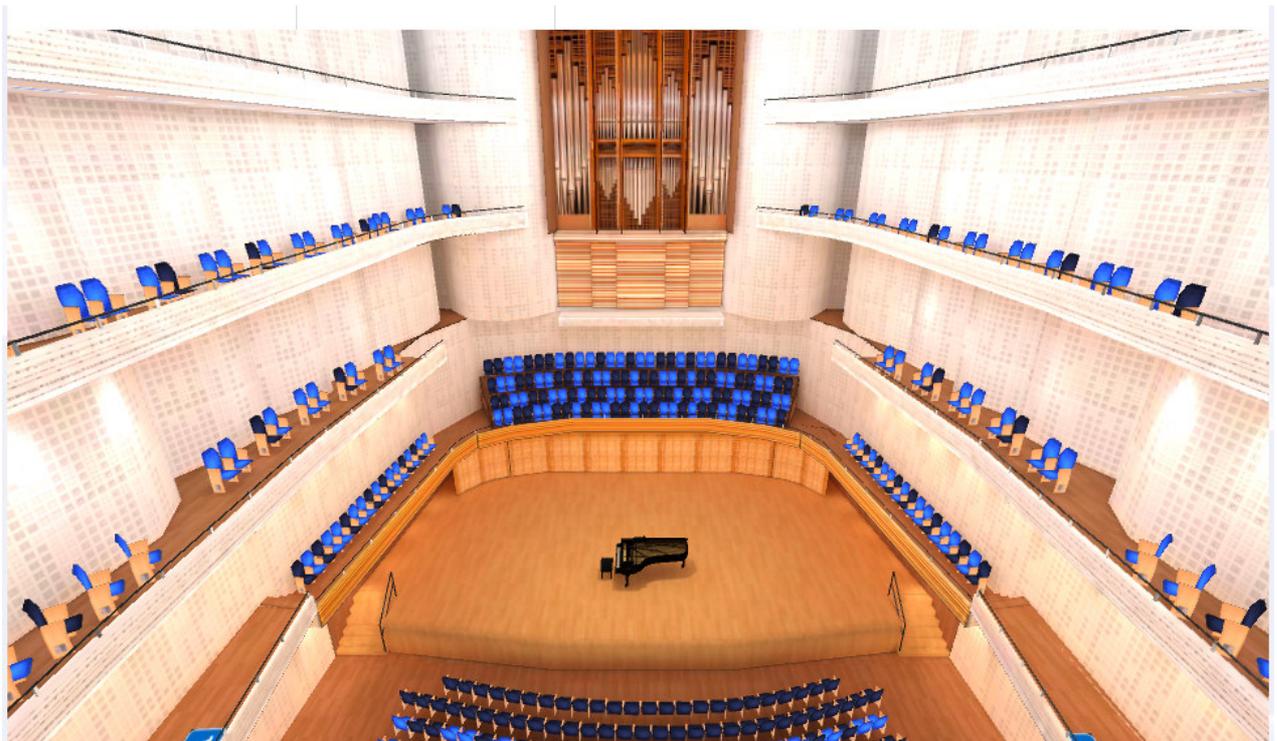
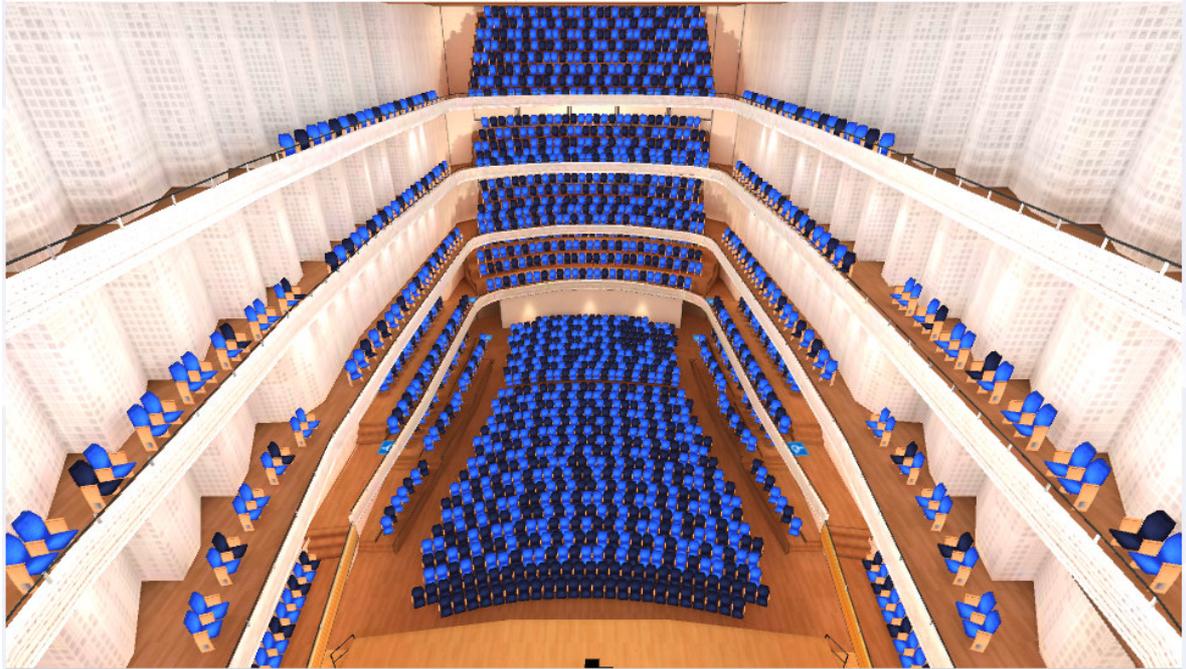
3.9 Bestuhlung / Raumebelegung

Bestuhlung mit reduziertem Abstand

Es gilt eine generelle Tragepflicht von Hygieneschutzmasken, in allen Bereichen in denen es eine Durchmischung der Personen gibt.

Für die Umsetzung von Konzerten bedeutet dies, generelle Maskenpflicht.

3.9.1 Saalplan für Konzerte bis 990 Personen im Konzertsaal



Dieses Saal-Szenario geht von 990 Plätzen aus, da Mitarbeitende und Musiker nicht mehr zu der maximalen Anzahl dazugerechnet werden.

Sobald die maximale Personen Anzahl von 1000 aufgehoben wird, können entsprechend zusätzliche Plätze belegt werden.

3.10 Garderobe/n

Können die Garderoben unter Einhaltung der Abstandsregel* betrieben werden, so sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Personal in der Garderobe arbeitet mit den für die KKL Mitarbeiter vorgesehenen Hygieneschutzmasken sowie Schutzhandschuhen.
- Am Ende der Veranstaltung sind die Kleiderbügel und «Garderobenmarken» mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Bis auf weiteres wird für die Abgabe der Gepäckstücke kein Geld verlangt, da wir keine bargeldlose Zahlung gewährleisten können und dies unser Anspruch ist.

3.11 WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertücher zu betreiben.

Sie sind vor dem Einlass des Publikums sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

3.12 Pausen

Grundsätzlich sieht das KKL Luzern von Pausen und einem Betrieb von Konzertbars im Inneren des Gebäudes ab. Ausgenommen davon ist im Konzertbetrieb eine Kurzpause (Toilettenpause) von max. 12 Minuten, welche vom Veranstalter dem Publikum vor Beginn des Konzertes mündlich angekündigt wird.

3.13 Programmhefte / Merchandising

Das Auflegen von Programmheften, Flyer und Informationsmaterial in «Papierform» ist auf ein Minimum zu reduzieren bzw. falls möglich online zur Verfügung zu stellen.

Der physische Verkauf von Werbeartikeln (z.B. Bücher, CD's, T-Shirts, etc.) kann unter Einhaltung der Abstandsregel* und Anwendung von Hygienemassnahmen erfolgen.

3.14 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Gastro-Schutzkonzept KKL anzuwenden. Hier sind Ergänzungen des Contact Tracings mit diesem Konzept abzustimmen durch Jürg Schär.

3.15 MICE/ Bankette/ Private Veranstaltungen/ Firmenanlässe

Diese Art von Veranstaltungen, sind Anlässe, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden. Kriterium ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung erfolgen.

Bei Anlässen mit über 100 Besucherinnen und Besucher, bei denen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch andere geeignete Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden. Unabhängig von der Anzahl Sektoren sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19- Verordnung besondere Lage pro Sektor zu erheben.

- Zu erfassen sind: Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer oder Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Die Kontaktdaten werden in jedem Fall 14 Tage aufbewahrt und danach gelöscht.

Bei in sich geschlossenen Veranstaltungen dürfen Food Angebote im Flying Service sowie in Buffetform stattfinden. Die Teilnehmer/Besucher müssen jedoch auf die Hygienemassnahmen durch Plakate aufmerksam gemacht werden.

Das korrekte Erstellen der Kontaktliste liegt in der Verantwortung des Veranstalters und muss dem KKL unterzeichnet zur Verfügung gestellt werden.

3.16 Notfallorganisation während COVID-19

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das Corona Virus.

3.17 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Bis 800 Personen ist die Sanität über die KKL Porte und die Permanence sichergestellt. Wird die Personenanzahl überschritten, hat das KKL Luzern Sanitätspersonal im Haus.

Das Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Daher sind die Mitarbeiter verpflichtet, Hygieneschutzmasken und Handschuhe zu tragen.

3.18 Besichtigungen

Besichtigungen im KKL Luzern sind auf maximal 25 Teilnehmende pro Gruppe begrenzt. Im Grundsatz gelten die Regeln aus dem weiteren Dokument. Zusammengefasst für Führungen bedeutet das Folgendes:

- Es liegen Kontaktdaten wie Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer oder Telefonnummer, E-Mail-Adresse vor, da der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen nicht jederzeit eingehalten werden kann. Die Kontaktdaten werden in jedem Fall 14 Tage aufbewahrt und danach gelöscht. (Die Liste muss vom Veranstalter geführt werden und dem KKL unterzeichnet übergeben werden).
- Die Guides weisen vor der Führung darauf hin, dass man nur an der Führung teilnehmen darf, sofern man keine Symptome wie Husten, Fieber oder Erkrankungen der Atemwege aufweist.
- Der Abstand von Gästen zum Guide beträgt 1.5 Meter.
- Alle Teilnehmenden desinfizieren sich zu Beginn der Führung die Hände (wird vom KKL Luzern bereitgestellt).
- Der Guide trägt Handschuhe während der Führung, da er zahlreiche Türen zu öffnen hat.
- Die Kontrolle der Tickets verläuft optisch oder per Scanner, die Tickets werden von den Guides nicht angefasst.

4 Vertragliche Rahmenbedingungen

4.1 Vertragliche Regelung

Die Vertragsdokumente sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie mit dem Schutzkonzept zu ergänzen.

Das Schutzkonzept vom KKL Luzern ist von jedem Veranstalter zu akzeptieren und zu unterschreiben und gilt als integrierter Vertragsbestandteil. Die Umsetzung erfolgt in Absprache zwischen dem KKL Luzern und dem Veranstalter.

4.2 Besprechungen / Raumbesichtigung

Besprechungen und Raumbesichtigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Alternativ sollten soweit möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen (Microsoft Teams, Skype for Business, Zoom, etc.) eingesetzt werden.

Sind trotzdem Besprechungen und Raumbesichtigungen vor Ort notwendig, so ist die Abstandsregel* einzuhalten.

4.3 Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern

Das KKL Luzern ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des KKL Luzern sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen.

4.4 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Das KKL Luzern hat das Schutzkonzept des Hauses dem Veranstalter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind rechtzeitig zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Veranstalter als verbindlich.

Falls Räumlichkeiten durch den Veranstalter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des KKL Luzern genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Veranstalter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und dem KKL Luzern einzureichen.

Das eingereichte Schutzkonzept wird 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch das KKL Luzern auf Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen Schutzausrüstungen bzw. zusätzlichen Hygienematerialien und Kosten für weitere Massnahmen hat der Veranstalter für alle Beteiligten vollumfänglich zu tragen.

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen steht der «COVID-19 Verantwortliche», Jürg Schär vom KKL Luzern zur Verfügung. Der Veranstalter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des KKL Luzern werden über den jeweiligen Projektleiter dem Veranstalter vermittelt und

durch den «COVID-19 Verantwortlichen» vor Ort kontrolliert. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der «COVID-19 Verantwortliche» des KKL Luzern hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren und falls notwendig den Verantwortlichen des Veranstalters zur Einhaltung zu ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder der Vorgaben des KKL Luzern, sowie auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

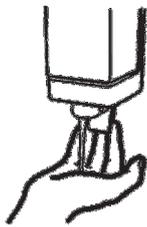
5 Anleitungen / Instruktionen

5.1 Richtig Hände waschen

Die richtige Methode beim Hände waschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



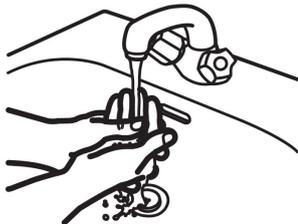
Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.



Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonender Flüssigseife**.



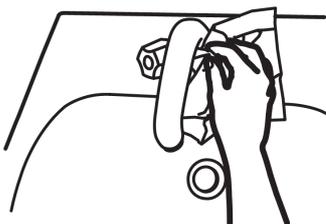
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



Wasserhahn mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in den Abfall werfen.

5.2 Anziehanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

5.3 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.



Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben



Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerehaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

6 Unterlagen

6.1 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

Aktualisiert am 3.6.2020

Neues Coronavirus

SO SCHÜTZEN
WIR UNS.

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

✓ Testen

Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.

✓ Tracing

Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.

✓ Isolation/Quarantäne

Bei positivem Test: Isolation.
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

✓

Abstand halten.

✓

Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.

✓

Gründlich Hände waschen.

✓

Hände schütteln vermeiden.

✓

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

✓

Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

✓

Falls möglich weiter im Home-office arbeiten.

#1316.6374

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



scenfor translation

Die Plakate sind in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch auszuhängen.